

KIERSPER SCHÜTZENVEREIN e.V. 1899



Satzung

SATZUNG

des

KIERSPER SCHÜTZENVEREINS e.V. 1899

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Kiersper Schützenverein e.V. 1899“ und hat seinen Sitz in Kierspe.
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Meinerzhagen im Vereinsregister unter der Nr. 106 eingetragen
3. Der Verein ist Mitglied des Westfälischen Schützenbundes 1861 e.V.

§ 2

Zwecke und Ziele des Vereins

1. Zwecke des Vereins sind:
 - a) der Zusammenschluss aller am Schützenwesen interessierten Einwohner der Stadt Kierspe und Umgebung,
 - b) die Pflege des Schützenbrauchtums, getreu seiner Tradition,
 - c) die Förderung des Amateurschießsports nach den Richtlinien des Westfälischen Schützenbundes 1861 e.V.,
 - d) die Pflege und Förderung der Jugendarbeit.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecken des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person kann ordentliches Mitglied des Vereins werden.
2. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich
3. Wer die Mitgliedschaft des Vereins erwerben will, richtet ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand.
4. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Bei Ablehnung steht dem Bewerber der Einspruch an den erweiterten Vorstand zu.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftlich an den Vorstand erklärten Austritt.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

2. durch Tod.
3. durch Ausschluss aus dem Verein nach vorheriger Anhörung des/der Betroffenen durch den erweiterten Vorstand.

Der Ausschluss erfolgt:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Kein Mitglied hat Anspruch auf Vermögensteile des Vereins.

Beiträge, Spenden, Umlagen und ähnliche Leistungen werden im Falle des Ausscheidens nicht erstattet.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung des Vereins und des Westfälischen Schützenbundes 1861 e.V. zu beachten,
 - b) die Interessen des Vereins zu wahren,
 - c) Zahlung der Beiträge, Umlagen und Gebühren bei Fälligkeit zu entrichten. Alle Zahlungen an den Verein sind Bringschulden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung (Mitgliederversammlung),
2. Vorstand,
3. erweiterter Vorstand.

§ 7

Generalversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Eine ordentliche Generalversammlung findet regelmäßig mindestens einmal im Jahr und zwar nach Möglichkeit im Frühjahr statt.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

3. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand.

Sie geschieht vierzehn Tage vorher in Form einer Veröffentlichung in der „Meinerzhagener Zeitung“ und der „Westfälischen Rundschau“.

In den Vereinsaushängekästen soll auf die Generalversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.

4. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorsitzenden zehn Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.

5. Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Bestätigung der Abteilungsleiter und deren Stellvertreter,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Änderung der Satzung,
- e) Festlegung des Jahresbeitrages, der Gebühren und Umlagen und die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Grundstücks- und Immobilienangelegenheiten,
- h) Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung wählt den Vorstand in geheimer Wahl.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des Versammlungsleiters.

Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

6. Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist stets beschlussfähig.

7. Die Generalversammlungen werden vom Vorsitzenden oder den Stellvertretern geleitet.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein und ist zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Er setzt sich zusammen:

- 1.1 dem Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretern,

- 1.2 dem geschäftsführenden Vorstand:

- a) dem Geschäftsführer
- b) dem Schatzmeister und dessen Stellvertreter
- c) dem Schriftführer und dessen Stellvertreter

Die Vertreter des Geschäftsführers sind der Schatzmeister und der Schriftführer.

Die Eingehung von Rechtsgeschäften im Wert von über € 2.000,- bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes

2. Der Vorsitzende vertritt mit einem seiner Stellvertreter oder einer der Vorsitzenden zusammen mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Kiersper Schützenverein e.V. 1899 gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand ist berechtigt, nach Anhörung des erweiterten Vorstandes zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Geschäftsordnung und Aufgabenverteilung Verordnungen und Richtlinien (z.B. Geschäftsordnung, Zuständigkeitsordnung usw.) zu erlassen.
4. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter berufen die Sitzungen des Vorstandes ein und leiten die Sitzung.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Die Amtszeit für den Vorstand beträgt zwei Jahre.

Die Wiederwahl der Ausscheidenden ist zulässig.

Der Kommandoführer und dessen Stellvertreter, der Sportleiter und dessen Stellvertreter, der Jugendleiter und dessen Stellvertreter sowie der Seniorenleiter und dessen Vertreter werden von der Generalversammlung bestätigt.

§ 9

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand tagt öffentlich und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Mitglieder mit Sitz und Stimme sind:

- a) die Mitglieder des Vorstandes,
- b) der Ehrenvorsitzende,
- c) der amtierende König,
- d) Kommandoführer und Stellvertreter,
- e) Sportleiter/in, Jugendleiter/in, und Seniorenleiter/in oder Stellvertreter,
- f) Zugführer /-in und Stellvertreter /-in der Züge,
- g) der Pressewart,
- g) der Sozialwart,
- i) der diensthabende Königsadjutant.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter berufen die Sitzungen des erweiterten Vorstandes ein und leiten die Sitzung. Der erweiterte Vorstand ist an die Satzung des Vereins und an die Satzung des Westfälischen Schützenbundes 1861 e.V., sowie an die Verordnungen und Richtlinien gebunden.

§ 10

Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Organe (§ 6), das Kommando, die Sportabteilungen und die Züge, die in ihren inneren Einrichtungen entsprechend ihrer Tradition selbständig sind.

Grundlagen der Organisation und seiner Gliederung sind die Satzung des Vereins, die Satzung des Westfälischen Schützenbundes 1861 e.V. sowie die Verordnungen und Richtlinien.

§ 11

Über die Beschlüsse jeder Generalversammlung und jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben nach eigenem freien Ermessen die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen.
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre mit der Maßgabe, dass nach jedem Jahr ein Kassenwart ausscheidet. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 13

Schlussbestimmungen

Bei der Auflösung des Vereins, oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes, wird das Vermögen des Vereins der Stadt Kierspe zugeführt mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Ein Nachfolgeverein hat Vorrang vor anderen gemeinnützigen Vereinen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Generalversammlung vom 06.03.2004 angenommen und tritt am genannten Tage in Kraft. Die Satzung vom 14.03.1998 verliert ihre Gültigkeit.